

Joint Audit als Chance zur Diversifizierung des Abschlussprüfermarktes?

01. Februar 2021

Bereits im Anschluss an die Finanzkrise 2007/2008 wurden durch unterschiedliche internationale und nationale Gremien Analysen bezüglich einer problematischen Marktkonzentration im Abschlussprüfermarkt für Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt. Im Rahmen dieses Artikels werden zunächst die hierin identifizierten Folgen für den Abschlussprüfermarkt zusammengefasst. Darauf aufbauend wird dem Leser ein umfassender Überblick über die stetig diskutierte Option der Einführung (verpflichtender) Joint Audits auf europäischer und nationaler Ebene gegeben. Abschließend wird hinterfragt, ob die Chance zur Einführung von Joint Audits auf dem deutschen Abschlussprüfungsmarkt vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Diskussion genutzt werden kann.

Ein umfassender Überblick über den Abschlussprüfungsmarkt in Deutschland ergibt sich aus der aktuellen Marktstrukturanalyse 2019 der Wirtschaftsprüferkammer. In Bezug auf die Abschlussprüferhonorare kapitalmarktorientierter Gesellschaften stellt diese einen Marktanteil der vier großen Prüfungsgesellschaften von ca. 95% fest.

Nach der Einschätzung der EU-Kommission kann sich aus einer hohen Marktkonzentration für die zu prüfenden Gesellschaften ein unzureichendes Angebot bei der Auswahl ihres Jahresabschlussprüfers ergeben. Zudem könne eine solche Konzentration die Anhäufung systemrelevanter Risiken bewirken und – bei Ausfall einer systemrelevanten Prüfungsgesellschaft - zu einer Störung des gesamten Marktes für Abschlussprüfungsleistungen börsennotierter Unternehmen führen.

Aufgrund der für alle beteiligten Ebenen einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie der Abschlussprüfer erkennbar schmerzhaften politischen Aufarbeitung des Bilanzskandals erscheint das Momentum für die Einführung von Joint Audits mit dem Ziel einer signifikanten Reduzierung der Marktkonzentration im Abschlussprüfungsmarkt jetzt also auch in Deutschland gegeben.

I. Mangelnde Belastbarkeit des Abschlussprüfermarktes als Problemstellung

Im Grünbuch „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“¹ hat die Europäische Kommission bereits im Oktober 2010 Risiken im Hinblick auf mangelnden Wettbewerb durch eine steigenden Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungen börsennotierter Gesellschaften festgestellt. Dieser Markt werde im Wesentlichen von den sog. „Big Four“ Prüfungsgesellschaften abgedeckt, deren Vergütung im betrachteten Markt der börsennotierten Gesellschaften bereits im Jahr 2005 in den meisten EU-Mitgliedsstaaten den weitaus überwiegenden Anteil ausgemacht habe.²

Dieser Trend wird durch den vorliegenden Bericht der EU-Kommission vom 07.09.2017 über die Entwicklungen auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bestätigt: Auf Basis der in den Einzelstaaten von den zuständigen Aufsichtsbehörden vorgenommenen Erhebungen führten nur rund 5 % aller in

der EU registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch - in den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Dänemark und Irland waren es danach sogar weniger als 2 %.³ Die EU-Kommission kommt auf Basis der verfügbaren Daten in ihrem Bericht zu dem Fazit, dass der Markt für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in den meisten Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf den Umsatz weiterhin relativ stark konzentriert ist. „Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sind die Kategorien von Unternehmen von öffentlichem Interesse, in denen die „Big Four“ EU-weit die höchste Marktkonzentration aufweisen (rund 80 %).“⁴

Ein umfassender Überblick über den Abschlussprüfermarkt in Deutschland ergibt sich aus der aktuellen Marktstrukturanalyse 2019 der Wirtschaftsprüferkammer.⁵ In Bezug auf die Abschlussprüferhonorare kapitalmarktorientierter Gesellschaften stellt diese einen Marktanteil der vier großen Prüfungsgesellschaften von ca. 95% fest.⁶ Als Folge von oligopolistischen Marktstrukturen kann u.A. ein

¹ Europäische Kommission (2010), KOM (2010) 561 endgültig, GRÜNBUCH Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise

² Vgl. Europäische Kommission (2010), S. 4 und S. 17 f.

³ Vgl. Europäische Kommission (2017), Bericht der Kommission an den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und das Europäische Parlament über die Ent-

wicklungen auf dem EU-Markt für Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, COM (2017) 464 final, S. 5.

⁴ Vgl. Europäische Kommission (2017), S. 16.

⁵ Vgl. Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts (2020), Marktstrukturanalyse 2019, WPK Magazin 4/2020

⁶ Vgl. Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts (2020), S. 5

qualitätsgefährdender Preiswettbewerb eintreten.⁷

Aufgrund des durch die Marktkonzentration entstehenden Vertrautheitsfaktors zwischen den geprüften Unternehmen und ihren Abschlussprüfern sowie der Wahrnehmung der großen Prüfungsgesellschaften auf dem Markt herrsche eine Zurückhaltung bei den geprüften Unternehmen, Abschlussprüfer zu bestellen, die nicht zu den großen Prüfungsgesellschaften zählen.⁸ Eine Prüfung börsennotierter Gesellschaften wird daher für kleine und mittelständische Prüfungsgesellschaften immer schwerer möglich, obwohl sie über entsprechende fachliche und personelle Kapazitäten zur Durchführung qualifizierter Prüfungsleistungen verfügen. Durch den hierdurch beförderten „Rückzug“ mittelständischer Prüfungsgesellschaften aus diesem vermeintlich nur durch die großen Prüfungsgesellschaften abzubildenden Marktsegment, verstärkt sich die Konzentration zusätzlich.

Für die zu prüfenden Gesellschaften ergibt sich daraus ein unzureichendes Angebot bei der Auswahl ihres Jahresabschlussprüfers.⁹

Nach der Einschätzung der EU-Kommission kann die Auffassung vertreten werden, dass jede der großen, weltweit tätigen Prüfungsgesellschaften bereits in 2010 eine systemrelevante Größe erreicht hatte.¹⁰ Eine solche Kon-

zentration könne die Anhäufung systemrelevanter Risiken bewirken und bei Ausfall einer dieser Gesellschaften zu einer Störung des gesamten Marktes für Abschlussprüfungsleistungen börsennotierter Unternehmen führen.¹¹

Als Beispiel hierfür lassen sich aktuelle Studien bezüglich des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen für börsennotierte Unternehmen (hier: FTSE 350 Index) in Großbritannien heranziehen, in dem bereits tatsächliche Engpässe in der Auswahl des Abschlussprüfers bei Prüferwechsel bedeutender Unternehmen zu erkennen waren.¹² Das Zusammenspiel aus einem unzureichenden Angebot an Prüfungsgesellschaften für die Abschlussprüfung und der Schwierigkeit für mittelständische Prüfungsgesellschaften, mit den in diesem Segment etablierten Prüfungsgesellschaften zu konkurrieren, gefährden die Belastbarkeit des Marktes.¹³

Das Risiko einer solchen Marktstörung gilt es neben dem Prüfermarkt für börsennotierte Gesellschaften nach § 264d HGB auch im Hinblick auf Unternehmen, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen, zu minimieren. Hierunter sind alle Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. Public Interest Entities; PIE) nach § 319a HGB, also auch CRR-Kreditinstitute und

⁷ Vgl. Quick / Schmidt / Simons, Sind Joint Audits sinnvoll?, "Die Wirtschaftsprüfung" (WPg), IDW Verlag, Heft 1/2016, S. 1 ff.

⁸ Arbeitsdokument der Kommissiondienststellen (2011), Zusammenfassung der Folgenabschätzung SEC/2011/1385 endg. vom 30.11.2011

⁹ Vgl. Europäische Kommission (2010), S. 18

¹⁰ Vgl. Europäische Kommission (2010), S. 4

¹¹ Vgl. Europäische Kommission (2010), S. 11

¹² Vgl. House of Commons, BEIS (2019), The Future of Audit, Nineteenth Report of Session (2017 - 19), S. 5

¹³ Vgl. House of Commons, BEIS (2019), S. 55

Versicherungsunternehmen ohne Börsennotierung, zu fassen.

In ihrer Antwort vom 16.09.2020 auf eine Kleine Anfrage zum Thema „Abschlussprüfungsgesellschaften und ihr Aufsichtssystem“ hält die Bundesregierung „einen funktionierenden Wettbewerb auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse für wesentlich und würde eine breitere Verteilung des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen – einschließlich einer größeren Beteiligung von mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – grundsätzlich für wünschenswert erachten“.¹⁴

II. Joint Audit als möglicher Problemlöser für den Prüfungsmarkt?

1. Definition des „Joint Audit“

Nach dem nationalen als auch internationalen Verständnis eines Joint Audit (Gemeinschaftsprüfung) wird hierbei mehr als ein Wirtschaftsprüfer und/oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum gesetzlichen Abschlussprüfer für den Einzel- oder Konzernabschluss bestellt. Die Prüfer tragen gemeinsam die Verantwortung für die Prüfung und erstellen einen gemeinsamen Prüfungsbericht. Die Prüfungsplanung und die Berichterstattung ge-

genüber dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss obliegt den Prüfern ebenfalls gemeinsam.¹⁵

In der operativen Prüfungsdurchführung kann eine Aufteilung der Prüfungsarbeiten stattfinden, die durch einen Review des jeweils anderen Prüfers begleitet werden. Dies ist dadurch begründet, dass sich bei einer Gemeinschaftsprüfung jeder der beteiligten Prüfer ein eigenes Urteil darüber zu bilden hat, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den für diese geltenden Vorschriften entsprechen. Beide Prüfer müssen hinreichende Sicherheit erlangen, um die Gesamtverantwortung für das Prüfungsergebnis übernehmen zu können.¹⁶ Verständigen sich die Gemeinschaftsprüfer auf ein einheitliches Gesamturteil, werden sie den Bestätigungsvermerk i.d.R. gemeinsam unterzeichnen.¹⁷

2. Joint Audit in der europäischen Regulierung der Abschlussprüfermärkte

Bereits im Anschluss an die der Banken- und Finanzkrise aus 2007/2008 folgenden Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzsystems erfolgte auf europäischer Ebene die Erarbeitung flankierender Regelungen in Bezug auf die Durchführung von Abschlussprüfungen. In einem ganzheitlichen Ansatz hat die **Europäische Kommission im „Grünbuch“ die Diskussion über die Rolle des Abschlussprüfers, die Governance und Unabhängigkeit von Prüfungsgesellschaften sowie die Konstellation**

¹⁴ Vgl. DT-Drucks. 19/22562, S. 6

¹⁵ Vgl. IDW PS 208, Tz 1

¹⁶ Vgl. IDW PS 208, Tz 15

¹⁷ Vgl. IDW PS 208, Tz 28

des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen eröffnet.¹⁸ Das Konzept des Joint Audits in der Form von obligatorischen Audit-Konsortien unter Einbezug mindestens einer nicht systemrelevanten Prüfungsgesellschaft bei der Prüfung großer Unternehmen sollte hiernach als mögliche Maßnahme zur Förderung des Marktzugangs auch kleinerer und mittlerer Prüfungsgesellschaften analysiert werden. Ebenso wurde in dieser Maßnahme eine Möglichkeit gesehen, Störungen auf dem Abschlussprüfungsmarkt zu verhindern, wenn eines der großen Prüfungsnetzwerke ausfallen sollte.¹⁹

In Vorbereitung der EU-Abschlussprüferreform 2016²⁰ wurden in einer durch die EU-Kommission beauftragten Auswirkungsstudie²¹ verschiedene Optionen zur Steigerung der Anzahl an Anbietern von Prüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse analysiert, darunter beispielsweise die **Verpflichtung zur Etablierung sog. „pure audit firms“, verpflichtende Joint Audits für große Unternehmen von öffentlichem Interesse oder die freiwillige Umsetzung von Joint Audits.**

In der Auswirkungsstudie wurden zudem folgende Argumente für Joint Audits erarbeitet:²²

- Durch das 4-Augen-Prinzip ist eine Verbesserung der Prüfungsqualität und gleichzeitige Risikoreduzierung zu erwarten
- Durch einen gegenseitigen Review der Partner wird die kritische Grundhaltung der Abschlussprüfer gestärkt
- Aufbau zusätzlichen branchenspezifischen Know-Hows in Abschlussprüfungen im Finanzsektor
- Reduzierung der Marktkonzentration im Abschlussprüfermarkt
- Sicherstellung der Kontinuität in der Prüfungsdurchführung, selbst wenn einer der beiden Abschlussprüfer wechselt
- Stärkung der Position des Abschlussprüfers gegenüber dem Mandanten, durch Reduzierung von Drucksituationen aus einer zu engen Vertrautheit zwischen einem Abschlussprüfer und dem geprüften Unternehmen auch bei kritischen Prüfungsfeststellungen.

Als mögliche negative Auswirkungen eines Joint Audits wurde beispielsweise angeführt, dass die Kosten für die Abschlussprüfung nach Schätzungen basierend auf dem französischen Prüfungsmarkt um bis zu 10% steigen oder sich eine erhöhte AbstimmungsKomplexität und Arbeitsbelastung sowie das Risiko

¹⁸ Vgl. Europäische Kommission (2010), S. 5

¹⁹ Vgl. Europäische Kommission (2010), S. 18

²⁰ RICHTLINIE 2014/56/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfung und VERORDNUNG (EU) Nr. 537/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über spezifische An-

forderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission

²¹Arbeitsdokument der Kommissiionsdienststellen (2011a) SEC/2011/1384 final, Auswirkungsstudie

²² Vgl. Arbeitsdokument der Kommissiionsdienststellen (2011a), S. 182 f.

von Informationsverlust bei ungenügender Abstimmung ergeben könnte.²³

Als bevorzugte Option wurde als Ergebnis der Analyse u.a. die Förderung von Joint Audits für alle Unternehmen von öffentlichem Interesse benannt.²⁴ In Kombination mit den anderen evaluierten Maßnahmen würde dadurch ein solider Markt geschaffen werden, **„in dem sich mehr Gesellschaften einen Ruf im Bereich der Abschlussprüfung bei großen Unternehmen von öffentlichem Interesse aufbauen und sich einen Namen machen können“**²⁵.

Im daran anschließenden Gesetzgebungsprozess wurden dann jedoch nur sehr zurückhaltende Anreize für die tatsächliche Durchführung von Joint Audits geschaffen:

Nach Artikel 16 Abs. 7 der EU-Verordnung Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vom 16. April 2014 (EU-AprVO) können die Mitgliedsstaaten beschließen, dass Unternehmen von öffentlichem Interesse unter bestimmten Umständen eine bestimmte Mindestanzahl von Abschlussprüfern (Gemeinschaftsprüfung) bestellen, und die Modalitäten für die Beziehungen zwischen den bestellten Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften festlegen.

In Artikel 17 der EU-AprVO wurden zudem Ausnahmeregelungen zur Pflicht der externen Rotation von Prüfungsmandaten nach 10 Jahren geschaffen. **Hiernach** können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass das Mandat über die maximale Höchstlaufzeit von zehn Jahren hinaus verlängerbar ist. Eine Verlängerung auf 24 Jahre ist möglich, wenn ab dem 11. Jahr ununterbrochen ein Joint Audit stattfindet (Art. 17 Abs. 4 Buchst. b) EU-VO).²⁶

3. Umsetzung der EU-Vorgaben zum Joint Audit, aktueller Stand in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in Deutschland

Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, dass das Mandat über die maximale Höchstlaufzeit von zehn Jahren hinaus auf 24 Jahre verlängerbar ist, wenn ab dem 11. Jahr ununterbrochen ein Joint Audit stattfindet (Art. 17 Abs. 4 Buchst. b) EU-VO) wurden in Deutschland in § 318 Abs.1a HGB umgesetzt. Dieser vermeintliche Anreiz zur Durchführung von Joint Audits gilt jedoch ausschließlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen als Unternehmen von öffentlichem Interesse sind von einer solchen Verlängerung der Höchstlaufzeit ausgenommen (§§ 340k Abs. 1 Satz 1; 341k Abs. 1 Satz 1 HGB).

²³ Vgl. Arbeitsdokument der Kommissiondienststellen (2011a), S. 185

²⁴ Vgl. Arbeitsdokument der Kommissiondienststellen (2011), S. 8

²⁵ Vgl. Arbeitsdokument der Kommissiondienststellen (2011), S. 10

²⁶ Vgl. IDW (2020), EU-REGULIERUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG INHALTE UND ZWEIFELSFRAGEN DER EU-VERORDNUNG UND DER ABSCHLUSSPRÜFERRICHTLINIE, Stand 27.05.2020, S. 21

Die nach Artikel 16 Abs. 7 der EU-APrVO für die Mitgliedsstaaten eröffnete Option, für Unternehmen von öffentlichem Interesse die Durchführung von Joint Audits vorzuschreiben, wurde hingegen in Deutschland nicht genutzt.

Die bereits vor Inkrafttreten der EU-Abschlussprüferreform in 2016 erkennbare Zurückhaltung zur Beauftragung von Joint Audits in Deutschland konnte durch einen solchen lediglich freiwilligen Anreiz nicht positiv beeinflusst werden. Die überwiegende Mehrheit der kapitalmarktorientierten Unternehmen beauftragt (freiwillig) eben weiterhin keine Joint Audits²⁷; faktisch bleiben Joint Audits in Deutschland auch nach der EU-Abschlussprüferreform daher eine Randerscheinung. Ohne eine reale Verpflichtung zum Joint Audit ist erfahrungsgemäß wohl davon auszugehen, dass dieser Zustand auch in Zukunft so verbleibt.

4. Aktuelle Entwicklungen zum Joint Audit in Großbritannien und den Niederlanden

In Großbritannien ist vor dem Hintergrund öffentlichkeitswirksamer Insolvenzen bereits kurz nach Inkrafttreten der EU-Abschlussprüferreform 2016 eine weitere Diskussion über die Regulierung und Weiterentwicklung des Abschlussprüfermarktes entstanden. Im April

2019 hat die britische „**Competition and Markets Authority**“ (CMA) eine Studie über mögliche Reformvorschläge für den Abschlussprüfermarkt veröffentlicht. Eine der vorgesehenen Maßnahmen war die Einführung verpflichtender Joint Audits für die Prüfung größerer kapitalmarktorientierter Unternehmen, bei der eine der beiden involvierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine kleine oder mittelständische sog. „**Challenger Firm**“ sein soll. Ergänzend soll bei der Prüfung kleinerer kapitalmarktorientierter Unternehmen während der Prüfung ein prüfungsbegleitender Peer Review („**Real-Time Peer Review**“) durch eine Challenger Firm stattfinden.²⁸

Die Forderung der CMA nach derartigen Joint Audits unter Beteiligung einer sog. Challenger Firm wurde vom Business, Energy and Industrial Strategy Committee des House of Commons unterstützt.²⁹

Während die Debatte über die Reform des Abschlussprüfermarktes und die Einführung verpflichtender Joint Audits aufgrund aktueller Themen wie dem Brexit oder der Covid19-Pandemie politisch zunächst etwas in den Hintergrund getreten ist, treibt das Financial Reporting Council (FRC) als Regulierungsstelle für die Abschlussprüfer zunächst andere Reformen wie die operative Trennung von Prüfung und Beratung innerhalb von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften („**Operational Split**“) voran.³⁰ Mit einem Inkrafttreten der

²⁷ Vgl. Wolz / Wiedmann, Joint Audits, NWB InfoCenter vom 08.04.2020 - NWB GAAAE-13047

²⁸ Vgl. „CMA recommends shake-up of UK audit market“, press release published 18 April 2019, s. im Detail CMA (2019), Competition & Markets Authority, Statutory audit services market study, Final

report 18 April 2019, Recommendation 2a: Mandatory Joint Audit and peer review, S. 144f.

²⁹ Vgl. House of Commons, BEIS (2019), S. 89

³⁰ Vgl. <https://www.accountancyage.com/2020/07/20/beis-committee-mp->

weiteren politischen Reformansätze wird derzeit nicht vor 2023 gerechnet.³¹

Auch in den Niederlanden gibt es aktuelle Reformdiskussionen, basierend auf einer Analyse der niederländischen Authority for the Financial Markets (AFM) über mögliche Schwachstellen im Prüfungssektor aus November 2018.³² Hierbei werden potenzielle Ursachen für ein eventuelles Marktversagen am Prüfermarkt untersucht und überprüft, ob diese sich negativ auf die Qualität der Abschlussprüfungen auswirken. Joint Audits werden hier sowohl als qualitätsverbessernde Maßnahme als auch als Maßnahme zur Diversifizierung des Prüfermarktes diskutiert.

Neben der Einführung eines verpflichtenden Joint Audits für kapitalmarktorientierte Unternehmen wird als Alternative – ähnlich der Diskussion in Großbritannien - vorgeschlagen, einen prüfungsbegleitenden Peer Review einzuführen. Hierbei wäre eine unabhängige Prüfungsgesellschaft nicht unmittelbar in die Prüfungshandlungen eingebunden, sondern würde eine unabhängige Durchsicht über die Prüfung vornehmen, bevor der Bestätigungsvermerk durch die verantwortliche Prüfungsgesellschaft unterzeichnet wird.³³ Die Diskussion in den Niederlanden zu den aufgrund der auch dort vorzufindenden starken Marktkonzentration im Abschlussprüfungsmarkt als

notwendig erachtenden Reformen ist derzeit ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

III. Aktuelle politische Diskussion zum Joint Audit

Als unmittelbare Folge zu einem im Juni 2020 publik gewordenen Bilanzskandal bei einer DAX-30-Aktiengesellschaft hat sich nun auch in Deutschland erneut eine Debatte über das System und die Regulierung des Abschlussprüfermarktes in Deutschland als Ganzes entwickelt.

Eine gesetzgeberische Initiative als Reaktion auf diesen Bilanzskandal wurde durch den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) aufgenommen, das derzeit als Regierungsentwurf mit Stand vom 16.12.2020 vorliegt³⁴.

Die Einführung einer Verpflichtung oder stärkerer Anreize zur freiwilligen Durchführung von Joint Audits wurde im bisherigen Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht berücksichtigt. Stattdessen soll die Vorschrift des § 318 Abs. 1a HGB (Verlängerung der Höchstlaufzeit des Mandates bei Beauftragung von Joint Audits) aufgehoben werden.

calls-for-patience-over-audit-reform/, Stand 29.01.2021

³¹ <https://www.accountancy.com/2020/11/12/report-auditors-brace-for-imminent-proposals/>, Stand 29.01.2021

³² AFM (2018); The Dutch Authority for the Financial Markets, Vulnerabilities in the structure of the audit sector

³³ Vgl. AFM (2018), S. 69

³⁴ Bundesregierung (2020), Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) vom 16.12.2021

Anlässlich des o.g. Bilanzskandals wurden jedoch beispielsweise im Rahmen einer Aussprache im Bundestag unter dem Datum vom 27.11.2020 u.a. zwei Anträge bezüglich der Regulierung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften³⁵ debattiert.

In den Anträgen wurde in Bezug auf den Bilanzskandal zunächst erläutert, dass die nun in diesem Einzelfall entstandene Diskussion in Bezug auf den hoch konzentrierten Wirtschaftsprüfermarkt regelmäßig erneut - zum Beispiel in der Bankenkrise 2008 - auftritt.³⁶ Die Wichtigkeit der Rolle von Abschlussprüfern für einen funktionierenden Markt, Unternehmen, Anlegern und gegenüber dem Gemeinwohl wurde hervorgehoben.³⁷

Als Maßnahme zur Diversifizierung des Prüfermarktes wurde debattiert, einen regulatorischen Rahmen zu schaffen sowie Verfahren zu entwickeln, durch die auch kleine und mittelgroße Prüfungsgesellschaften an Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse stärker teilnehmen können. Diese sollten die Einführung von Joint Audits als ein „Vieraugenprinzip“ in der Abschluss-

prüfung durch eine große und eine unabhängig davon agierende kleinere Prüfungsgesellschaft beinhalten.³⁸ Von den Antragstellern wurde diesbezüglich insbesondere die stärkere gegenseitige Kontrolle und die stärkere Resistenz der gemeinsamen Abschlussprüfer gegenüber Interessenkonflikten oder Mandatendruck hervorgehoben.

Im Ergebnis haben sich in der Debatte vom 27.11.2020 nicht nur die Vertreter der antragstellenden Fraktionen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und DIE LINKE., sondern auch die der CDU/CSU für die Einführung von Joint Audits ausgesprochen³⁹. Beispielhaft ist hier auf die Rede des Abgeordneten Prof. Dr. Hirte hinzuweisen.⁴⁰ Ferner hat der Abgeordnete Herr Dr. Ullrich in derselben Debatte im Bundestag zur Förderung einer Vielfalt auf dem Prüfermarkt durch Joint Audits, die auch nicht systemrelevante Prüfungsgesellschaften an bedeutsamen Abschlussprüfungen beteiligen, zusammengefasst, dass „gegen ein sogenanntes Joint Audit nicht viel einzuwenden“ sei.⁴¹

³⁵ BT-Drucks. 19/22204, Antrag verschiedener Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. „Wirtschaftsprüfung reformieren, Interessenkonflikte reduzieren“ sowie BT-Drucks. 19/23730 Antrag verschiedener Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Bilanzbetrug durch kompetente und unabhängige Wirtschaftsprüfung schnell aufdecken und erfolgreich bekämpfen“

³⁶ Vgl. BT-Drucks. 19/22204, Abschnitt I

³⁷ Vgl. BT-Drucks. 19/23730, Abschnitt I

³⁸ Vgl. BT-Drucks. 19/22204, Abschnitt II.3.

³⁹ Die FDP hatte im Oktober 2020 bereits einen eigenen Antrag in den Bundestag eingebracht; vgl. BT-Drucksache 19/23120. Darin wird u.a. auch die

Einführung von Joint Audits als Reformmaßnahme eingefordert.

⁴⁰ Vgl. CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Dr. Heribert Hirte, Wir sollten darüber nachdenken, einen Joint Audit zu machen, Redebeitrag zur Reform der Wirtschaftsprüfung; <https://www.cducusu.de/themen/innen-recht-sport-und-ehrenamt/dr-heribert-hirte-wir-sollten-darueber-nachdenken-einen-joint-audit-zu-machen>

⁴¹ S. Amtliches Protokoll, 196. Sitzung des Deutschen Bundestages am Freitag, dem 27. November 2020, Tagesordnungspunkt 30, S. 24800

IV. Fazit

In der Tat ist derzeit insgesamt festzustellen, dass in der aktuellen Diskussion auf politischer Ebene zu der Frage, welche regulatorischen Konsequenzen aus dem im Juni 2020 publik gewordenen Bilanzskandal bei einer DAX-30-Aktiengesellschaft zu ziehen sind, kaum Stellungnahmen vernehmbar sind, die sich *per se* gegen das Instrument des Joint Audit bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse aussprechen.

Die vereinzelt weiterhin vorgetragenen Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Erhöhung der Prüfungshonorare durch Einführung verpflichtender Joint Audits dürften vor dem Hintergrund des in Deutschland im internationalen Vergleich derzeit weiterhin eher überschaubaren Honorarniveaus für gesetzliche Jahresabschlussprüfungen dabei einer angemessenen Problemlösung nicht im Wege stehen.

Eine verpflichtende Einführung von Joint Audits bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse würde sicherlich eine recht disruptive Veränderung der bisher noch eher unilateralen – abhängig von Struktur und Größe der Prüfungsorganisation zum Teil auch noch recht hierarchisch aufgestellten – Jahresabschlussprüfung hin zu einem stärker multilateral und teamorientierten ausgestalteten Prüfungsvorgehen darstellen. Solche Reformen erscheinen nach allgemeiner Erfahrung eher in einem zeitlich näheren Kontext mit besonders einschneidenden Ereignissen wie extremen politischen oder wirtschaftlichen Skandalen umsetzbar.

Aufgrund der für alle beteiligten Ebenen einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie der Abschlussprüfer erkennbar schmerzhaften politischen Aufarbeitung des Bilanzskandals erscheint das Momentum für die Einführung von Joint Audits mit dem Ziel einer signifikanten Reduzierung der Marktkonzentration im Abschlussprüfungsmarkt jetzt also auch in Deutschland gegeben. Ob diese Chance nun in tatsächlicher Hinsicht nachhaltig genutzt wird, bleibt jedoch auch dieses Mal abzuwarten.



Miriam Brosig

Dipl.-Ökonomin
Wirtschaftsprüferin · Steuerberaterin



Christian-Peter Lamm

Dipl.-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater